



TI-Störung: gematik erstattet Kosten

Im Juni führte ein technischer Ausfall der Telematikinfrastruktur (TI) dazu, dass rund 70 Prozent der Praxen in Nordrhein vorübergehend kein Versicherungsdatenmanagement durchführen konnten. Die gematik hatte seinerzeit als Betreiberin der TI mit den IT-Dienstleistern ein Verfahren zur Behebung der Störung und zur Erstattung der dadurch anfallenden Kosten abgestimmt. Ärzte und Psychotherapeuten sollten demnach keine Rechnung erhalten und sich auch nicht um die Erstattung von Kosten kümmern müssen.

Nun haben nach Angaben der gematik doch zahlreiche Praxen eine Rechnung von ihrem Dienstleister zur Behebung der TI Störung bekommen. Die Kosten können sie sich von der gematik zurückerstatten lassen. Dazu müssen sich die betroffenen Ärzte und Psychotherapeuten schriftlich an die gematik wenden und die Rechnung einreichen. Die Übernahme einer Dienstleisterrechnung ist einmal pro Konnektor und maximal bis zu einem Betrag von 150 Euro inklusive Umsatzsteuer möglich, wie die gematik gegenüber der KV Nordrhein mitteilte.

Frist bis zum 18. September 2020

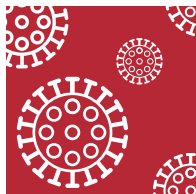
Einen formlosen Antrag auf Erstattung samt entsprechender Rechnung können Praxen bis zum 18. September 2020 per E Mail an die Adresse betrieb@gematik.de schicken. Etwaige Schadenersatzansprüche aus dem Sachverhalt müssen Praxen schriftlich an die gematik abtreten.

Die gematik betont, dass die entstandenen TI-Probleme nicht durch sie verursacht worden sind. Sie bekenne sich aber zu ihrer Betriebsverantwortung für die zentrale TI-Infrastruktur. Die Erstattung der Kosten geschehe ausdrücklich aus Kulanz, auf schriftliches Verlangen des Leistungserbringers und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht in der nachgewiesenen Höhe für Mehrkosten aufgrund der IT-Störung. Sie umfasst nur Rechnungen von Dienstleistern, die sich ausschließlich auf die TI Störung beziehen und nicht bereits durch die TI-Betriebskostenpauschale abgedeckt sind.

Neues Gesundheitsportal gestartet

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat ein nationales Gesundheitsportal gestartet. Unter www.gesund.bund.de können sich Bürgerinnen und Bürger künftig schnell und werbefrei in gut verständlicher Form über die häufigsten Krankheitsbilder wie Krebserkrankungen, Herzkreislauf- oder Infektionserkrankungen informieren. Außerdem werden Beiträge zu verbrauchernahen Themen wie Pflege, Prävention und Digitalisierung angeboten.

Aktuell hält das Portal auch gut aufbereitete Informationen rund um die Corona-Pandemie bereit. In einer 3-D-Animation wird beispielsweise dargestellt, was bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 medizinisch passiert und was das Virus im Körper bewirkt.



Wissenschaftlich fundierte Inhalte

Betrieben wird das Gesundheitsportal in Verantwortung des BMG. Die Inhalte kommen u. a. vom Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG), dem Deutschen Krebsforschungszentrum (DKFZ) und dem Robert Koch-Institut (RKI). Bei der Arzt- und Krankenhaussuche wird das BMG außerdem durch die „Weisse Liste“ der Bertelsmann Stiftung sowie anerkannte Expertinnen und Experten zu einzelnen Fachthemen unterstützt. Die Inhalte basieren auf aktuellen Forschungsarbeiten und Meta-Studien. Für den Nutzer ist nachvollziehbar, wer einen Beitrag fachlich geprüft hat, wie aktuell der Stand eines Artikels ist und auch welche Quellen ihm zugrunde liegen.



www.gesund.bund.de

Coronaschutzverordnung verlängert

Das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) hat die geltenden Coronaverordnungen bis zum 15. September verlängert. Neu ist eine sogenannte „lokale Corona-Bremse“, um in Kommunen auf ein erhöhtes lokales Infektionsgeschehen reagieren zu können. Wenn die 7-Tage-Inzidenz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt über 35 steigt, müssen die betroffenen Kommunen, das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) und die zuständige Bezirksregierung umgehend weitere passgenaue Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens abstimmen und umsetzen. Eine weitere Stufe wird bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 erreicht. Dann müssen unter Beteiligung des Gesundheitsministeriums weitere Maßnahmen abgestimmt und umgesetzt werden.

Ab heute gelten auch neue Regeln für die Genehmigung von Veranstaltungen sowie in Schulen. Hierfür werden die Bestimmungen zur grundsätzlichen Maskenpflicht auf dem Schulgelände verlängert. Die Pflicht, auch am Sitzplatz im Unterricht an weiterführenden und beruflichen Schulen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, entfällt. Schulen können sich im Einvernehmen mit der Schulgemeinde darauf verständigen, freiwillig auch weiterhin im Unterricht eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Bei Veranstaltungen gilt, dass der Veranstalter ab 500 Teilnehmern mit dem Hygiene- und Schutzkonzept auch eine pandemiegemäße An- und Abreise sicherstellen muss. Konzepte für Veranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmern müssen nun nach Prüfung und Genehmigung des Hygienekonzeptes durch die Kommune zusätzlich auch dem Land vorgelegt werden. Großveranstaltungen bleiben bis zum 31. Dezember 2020 generell untersagt.

Auch die Maskenpflicht in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens besteht fort. Neu ist, dass die Ordnungsbehörden ein Bußgeld in Höhe von 50 Euro gegen Personen vollstrecken können, die gegen die Maskenpflicht verstoßen (§ 2 der Coronaschutzverordnung).



<https://www.mags.nrw/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-verlaengert-coronaschutzverordnung-einfuehrung-einer-lokalen>

